

Diözesansynoden des Bistums Münster.

Von Privatdozent Dr. theol. et iur. can. Max Bierbaum,
Münster i. W.

Zwei Faktoren ganz verschiedener Art haben die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast gänzlich eingeschlafenen Diözesansynoden zu neuem Leben erweckt: die im Weltkriege politische und sittliche Ordnung umstürzende Gewalt und das im Codex iuris canonici kodifizierte kirchliche Recht. Nach can. 356 des kirchlichen Gesetzbuches soll in Zukunft wenigstens alle zehn Jahre eine Diözesansynode stattfinden; infolgedessen wird dieses altehrwürdige Rechtsinstitut, das einen hl. Bonifazius, Karl Borromäus und Benedikt XIV. zu seinen begeisterten Förderern ⁽¹⁾ zählte, zu neuer Blüte sich entfalten. Aber auch die Auswirkungen des Weltkrieges auf sittlich-religiösem und kirchenpolitischem Gebiete drängten zu eingehenden Beratungen des Diözesanklerus, um geeignete Mittel für die Wiedergeburt des Volkes zu suchen und rechtlich festzulegen. So haben die Elemente der Ordnung und Unordnung, Recht und Gewalt, dazu geführt, daß schon bald nach den Friedensschlüssen wieder Synoden abgehalten wurden, in Deutschland z. B. vom 14. bis 15. April für München-Freising, vom 28. bis 29. Juli 1920 in Limburg, vom 28. bis 30. September 1920 in Trier, vom 5. bis 8. Oktober 1920 in Osnabrück, vom 6. bis 9. September 1921 in Freiburg, vom 29. bis 31. August 1922 für Ermland, vom 10. bis 13. Oktober 1922 in Paderborn, vom 10. bis 12. Oktober 1922 in Köln, vom 14. bis 16. Oktober 1924 in Münster. Auf diesen neuzeitlichen Synoden wurde das Band brüderlicher Liebe und vertrauensvoller Einigkeit

(1) Vgl. G. Phillips, Die Diözesansynode, Freiburg 1848; die Festschrift San Carlo Borromeo nel terzo Centenario della Canonizzazione, Mailand 1908-10, im Index s. v. Sinodi diocesani milanesi; Benedikt XIV, De synode dioecessana libri tredecim, Rom 1748.

zwischen Oberhirt und Klerus gefestigt und eine einheitliche seelsorgliche Praxis für die einzelne Diözese vorgezeichnet; aber auch über die Grenzen der Diözese hinaus wurde wertvolle Arbeit für die kirchenrechtliche Entwicklung in Deutschland geleistet: „Wie auf anderen Gebieten, z. B. der Frage des Gesangbuches, des Gebetbuches, des Katechismus im Interesse einer einheitlichen Gestaltung für ganz Deutschland schon Erfolge erzielt worden sind, werden die Diözesansynoden mit Unterstützung der Provinzialsynoden und vielleicht eines Plenarkonzils auf die Dauer uns ein einheitliches deutsches Partikularkirchenrecht schenken und somit neben die Kodifikation des gemeinen Rechtes die des deutschen Partikularkirchenrechts stellen“ (*).

In der Diözese Münster sind die Synoden sowohl wegen ihrer Häufigkeit als auch wegen der auf ihnen erlassenen umfangreichen Synodalstatuten von alters her bedeutungsvoll gewesen; mehr als einmal waren sie Höhepunkte des kirchlichen Lebens in sturmbelegter Zeit, Quellen wahrer Reform für Klerus und Volk, sodaß von ihnen das Lob eines ungenannten Berichterstatters der Herbstsynode des Jahres 1548 gilt: „Et sic etiam paulatim nostra Westphalia pacificatur.“ Im folgenden soll nun unter Benutzung gedruckter und ungedruckter Quellen ein Bild der Entwicklung und der besonderen Eigenart des münsterschen Synodal-lebens entworfen werden. Ein Bild in großen Zügen, das vielleicht jüngere Kräfte des Bistums anregt, Lücken auszufüllen und der vernachlässigten heimatlichen Rechtsgeschichte sich zu widmen.

Von Quellensammlungen wurden hauptsächlich benutzt die *Concilia Germaniae* von Schannat-Hartzheim, Köln 1759 ff., — Westfälisches Urkundenbuch, Münster 3. Bd. 1859, 8. Bd. 1913, — J. Niesert, Münsterische Urkundensammlung, Coesfeld 4. Bd. 1832, 7. Bd. 1837, — C. F. Krabbe, *Statuta Synodalia Dioecesis Monasteriensis*, Münster 1849; ferner die teils handschriftlichen, teils gedruckten 5 Bände *Statuta Synodalia* von 1261—1846 und ein Aktenband *Synodalia inchoantia* ab anno 1821 des münsterschen Bischöflichen Generalvikariates; endlich ein Aktenbündel Pfarrakten III. Heft aus dem Pfarrarchiv von St. Ludgeri zu Münster (*).

(2) E. Schneider, Die deutschen Diözesansynoden seit dem Inkrafttreten des *Codex juris canonici*, in *Theologie und Glaube*, Paderborn 1925, 4. Heft, S. 471.

(3) Vgl. auch M. Bierbaum, Die Diözesansynode in Geschichte und Recht, *Münst. Pastoralblatt* 1920, S. 161 ff.

1. Rechts- und Reformsynoden des Mittelalters.

Nachdem „ein gewisser abbas namens Bernrad“ um 785/91 im Münsterlande einen Missionsbezirk mit dem Mittelpunkt Mimigerneford eingerichtet und Liudger, von König Karl zum Hirten über die Westsachsen bestellt, das Erbe Bernrads angetreten und später am 30. März 804 auch die Bischofsweihe empfangen hatte, wurden nach dem Urteile der münsterschen Geschichtsschreiber schon bald Synoden abgehalten. Für diese Tatsache spricht unter anderem auch der Umstand, daß münstersche Bischöfe frühzeitig und häufig auf Bischofs- und Nationalsynoden anwesend waren, z. B. Liudbert auf der Bischofsversammlung in Worms 868, Wulfhelm auf der Synode in Köln 887 und in Frankfurt 892, Rumold auf den Synoden in Erfurt 932 und Altheim 933, Hildebold auf der Synode in Verdun 947, in Ingelheim 948, in Quedlinburg 950, in Köln 965, Dodo auf der Synode in Ingelheim 972, Swidger oder Sweder auf den Synoden von Mousson 995, von Dortmund 1005, von Frankfurt 1007 (4).

Urkundlich nachweisbar sind aber Synoden des Bistums Münster erst im Anfange des 13. Jahrhunderts; seitdem erscheinen sie als feste Einrichtung, der Zeit nach zweimal im Jahre an der feria secunda nach Laetare und nach dem Feste der hl. Gereon und Viktor stattfindend, mit der Bezeichnung *synodus episcopalis* oder *generalis* oder *quadragesimalis* bzw. *autumnalis*, unter dem Vorsitze des Bischofs oder eines vom Bischof beauftragten höheren Geistlichen (5). Als Teilnehmer werden in den Synodalstatuten Bischofs Eberhard, die nach dem Jahre 1282 erlassen sind, genannt: *Abbatēs, praepositi, priores religiosarum ecclesiarum et praelati, decani saecularium ecclesiarum et rectores nostrae civitatis et dioecesis, canonici, vicarii capellani ac beneficiati*, wozu auch noch Klosterfrauen und Laien kamen.

Schon im 13. Jahrhundert lassen sich auf Grund der Quellen nach dem Verhandlungsgegenstand **zwei Klassen** von Synoden unterscheiden, **Rechtssynoden** und **Pastoral- oder Reformsynoden**. „Das Gros scheint sich ausschließlich mit der Entscheidung von Rechtsfragen beschäftigt zu haben; so bestimmt die (urkundlich) älteste Synode Ludolfs (1226-48) ausführlich das Recht

(4) A. Brand, Geschichte des Fürstbistums Münster, Münster 1925, S. 30-31.

(5) H. Finke, Die angebliche Fälschung der ältesten Münster'schen Synodalstatuten, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Münster 1891, 49. Band, S. 161 ff.

der Wachszinsigen; „die Erklärung hat eine autoritative Bedeutung gewonnen, da sie nicht bloß im Bistum Münster erneuert, sondern auch in Paderborn als Grundlage für ein ähnliches Statut genommen wurde“ (6). Manche Rechtsstreitigkeiten waren darin begründet, daß die Kirche allmählich im Hochmittelalter eine der größten Grund- und Rentenbesitzerinnen des Bistums geworden war. Besonderen Anlaß zu Kontroversen gab unter anderem das schon erwähnte Institut der Wachszinsigen, die eine Mittelstufe zwischen Freien und Hörigen bildeten. Freie Leute hatten sich freiwillig oder für Ansiedlung auf kirchlichem Grund zu einer Abgabe an eine Kirche oder auch für einen bestimmten Altar verpflichtet. Diese Abgabe diente zur Unterhaltung des Gottesdienstes. Weil hauptsächlich Wachs dazu erforderlich war, kam der Name Wachszinsigkeit auf und blieb, auch wenn Geld oder Früchte als Zins gegeben wurden. „Die Wachszinsigkeit ist die mildeste aller Hörigkeitsformen des Mittelalters, die nur in der persönlichen Bindung an den Herrn bestand. Die Wachszinsigen selbst waren freie Leute, was schon daraus hervorgeht, daß sie, wenn sie in das Wachszinsrecht eintreten wollten, ihre Freiheit oder Freilassung durch einwandfreie Zeugen oder Urkunden nachweisen mußten. Der Cerocensuale stand unter dem Schutze einer Kirche und zahlte für diesen Schutz eine Rekognitionsgebühr in wirklichem Wachs oder Geld, den sog. Wachszins“ (7). Noch andere Beispiele (8) zur Beleuchtung der verhandelten Rechtsfragen: Gerhard, postulierter Bischof von Münster, verkündete zwei Entscheidungen über Zins und Pacht, die auf der Synode vom 20. März 1261 gefällt waren; Domdechant Brunsten verkündet die von der Generalsynode am 11. Oktober 1283 unter seinem Vorsitz getroffene Entscheidung, daß den alten Heberegistern der Kirchen und Klöster (*libri pensionum seu reddituum a constitutione ipsius ecclesiae sive monasterii confecti*) eine öffent-

(6) Westf. Urkundenbuch III, S. 127, und H. F i n k e, a. a. O. S. 162.

(7) Die Wachszinsigen des Münsterlandes standen unter geistlicher Gerichtsbarkeit, die von dem geistlichen Schutzherrn oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt wurde. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich im Mittelalter nur auf Rechtsfälle der Wachszinsigen unter sich und auf Verstöße gegen ihre Pflichten. Prozesse mit Nichtwachszinsigen und Kriminalfälle dagegen gehörten vor das öffentliche Gericht, vor dem sie aber regelmäßig von ihrem Herrn vertreten wurden. Die entstehenden Kosten hatte der Cerocensuale selbst zu bezahlen. Vgl. Joh. Schulte, Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen, Dissertation, Münster 1914.

(8) Vgl. Westfälisches Urkundenbuch, Münster 1871, III S. 359, 642, 735, 784, 804, 816; a. a. O., Münster 1913, VIII S. 204.

liche Glaubwürdigkeit beiwohne; auf der Herbstsynode 1290 wurde entschieden, daß jeder gepflügte Acker dem Pfarrer das Meßkorn (*annona missatica*) zu liefern schuldig sei, während die Herbstsynode 1294 bestimmte, daß wenn zwei Familien in einem Hause wohnen, beide das Meßkorn zu entrichten haben; auf der Frühjahrssynode 1295 wurde außer einer Bestimmung über die Ablieferung des Meßkorns im Falle der Teilung eines Familiengutes verordnet, daß der Freigraf kein Recht habe, über gestohlene Sachen zu verfügen, die dem Priester in der Beichte übergeben werden; die Frühjahrssynode 1296 erklärte, daß die Pfarrer ein unverjährbares Recht auf das Meßkorn von jedem mit dem Pfluge bearbeiteten Acker haben; Bischof Ludwig verkündigte auf der Herbstsynode 1310, „*quod omnis inhabitans domum vel casam infra sepem dotis ad aliquam ecclesiam pertinentis non teneatur sequi forum saeculare, imo ab omni iure et coercitione saeculari penitus sit exemptus*“; ähnliche vermögensrechtliche Entscheidungen begegnen uns immer wieder auf den folgenden Synoden (9).

Von größerer Bedeutung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens waren natürlich die Reformsynoden, die sich mit der Erhaltung oder Erneuerung des Glaubens und der Sitte befaßten; ihre Frucht bildeten die teilweise recht umfangreichen Synodalstatuten, die im folgenden näher behandelt werden sollen. Diese Reformsynoden erhielten das Übergewicht vor den Rechtssynoden durch das 4. Laterankonzil vom Jahre 1215, welches durch die Vorschrift der jährlichen Abhaltung die Diözesansynode zu einem allgemeinen Rechtsinstitut für die ganze Kirche erhoben hatte, durch den Ausbau der Diözesanverfassung, insbesondere auch durch die Entstehung des bischöflichen Generalvikariats und Officialats, welche

(9) Vgl. z. B. die Synoden vom 10. März 1320, 22. März 1322 und 11. Oktober 1322; Westf. Urkundenbuch, VIII S. 513, 563, 580; ferner die Herbstsynode des Jahres 1331, wo über die Veräußerung der beweglichen Güter eines Leut mit Bewilligung seiner wachszinsigen Ehefrau entschieden wird; auf der Frühjahrssynode 1484 werden einige Fragen über den Zehnten entschieden. Weitere Rechtsfälle wurden auf den Synoden von 1337—1340 verhandelt. J. Niesert, Münster'sche Urkundensammlung, Coesfeld 1837, V S. 3; IV S. 34 ff. u. S. 57—60. Daß solche Rechtsfragen materieller Art auch noch auf späteren Synoden verhandelt wurden, zeigt z. B. das Notarialinstrument über folgende auf der Frühjahrssynode zu Münster im Jahre 1553 entschiedene Fragen: 1. Ob der Zehentherr von einem zweimal im Sommer besäten Lande jedesmal den Zehnten ziehen könne? 2. Ob der Zehente von einem unbesät liegen gebliebenen Acker, welcher doch hätte besäet werden sollen, zu entrichten sei? 3. Ob der Zehentherr den durch Nachlässigkeit des Zehentpflichtigen seit etlichen Jahren ihm entzogenen Zehnten fordern könnte? Niesert a. a. O. VII S. 7 ff.

den Synoden fast alle Angelegenheiten der Verwaltung und richtlicher Art entzogen. Diese Entwicklung verdrängte auch die Laien immer mehr von den Synoden, weil einerseits seit dem 13./14. Jahrhundert auf den Synoden fast nur innerkirchliche Fragen verhandelt wurden und andererseits die Laien bei Rechtsstreitigkeiten vor den dazu bestellten bischöflichen Beamten ihr Recht suchen konnten oder mußten; somit hat nicht die Kirche die Laien direkt verdrängt, sondern die in den Zeitverhältnissen begründete Rechtsentwicklung.

Als die ä l t e s t e n, uns erhaltenen drei Reformstatuten gelten für Münster die des Bischofs Eberhard (1275—1301); die ersten wurden auf der Herbstsynode 1282 erlassen und dienen der Sittenrenewerung und dem Rechtsschutze des Klerus⁽¹⁰⁾. Eine zweite, wesentlich umfangreichere Statutensammlung wurde nach früherer Ansicht z. B. von C. F. Krabbe auf der Herbstsynode 1279 veröffentlicht, aber von Wilmans⁽¹¹⁾ für unecht erklärt, für ein zum Zweck der Erhöhung der bischöflichen Autorität verfaßtes Machwerk. Heinrich Finke betont dagegen mit Recht die Echtheit dieser genannten Sammlung; zum Beweise führt er an, daß die in den Statuten ausgesprochenen Rechte des Bischofs, ferner auch die behandelten Gegenstände und die Form ganz den Statuten jener Zeit entsprechen und daß ein Jahrhundert später, im Jahre 1371, der münstersche Oberhirt Florenz von Wevelinghoven sich auf diese Sammlung beruft und einen Teil derselben wörtlich zitiert. Bezüglich der zeitlichen Abfassung ist die frühere Ansicht dahin zu korrigieren, daß diese Sammlung erst nach 1282 entstanden ist und sich auf zwei verschiedene Synoden Eberhards verteilt, von denen die eine zwischen 1282 und 1289/90, die andere vielleicht um 1290 stattfand⁽¹²⁾. Inhaltlich behandelt diese zweite Sammlung die Abhaltung der jährlich zweimaligen Diözesansynode, den Lebenswandel des Klerus und sein Gebetsleben, die Feier der hl. Messe, die Aufbewahrung, Spendung und den Empfang der hl. Eucharistie, die hl. Beichte, die Zulassung fremder Geistlicher zu kirchlichen Verrichtungen, die Residenzpflicht, das Begräbniswesen, den Rechtsschutz des Klerus, kirchlicher Orte und Güter, die Jurisdiktion der bischöflichen Behörde. Wie genau und erschöpfend der Gesetz-

(10) Abgedruckt im Westf. Urkundenbuch, III S. 620.

(11) Im Westf. Urkundenbuch III S. 560 ff.

(12) Vgl. H. Finke, Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Synodalstatuten, a. a. O. S. 161 ff.

geber bei einzelnen Hauptpunkten verfährt, zeigen z. B. die Anweisungen über die Beichtpraxis. Der Priester soll „attente, diligenter et cum modestia“ die Beichte hören, und zwar an einem allen sichtbaren Platze in der Kirche und in der Regel nur nach Sonnenaufgang und bis Sonnenuntergang. Bezüglich der Haltung des Priesters wird verordnet, „ut sacerdotes in audiendis confessionibus vultum humilem habeant et oculos ad terram nec faciem respiciant confitentis et maxime mulieris.“ Der Priester darf ferner nicht die Beichte einer Frau hören, die ganz allein in der Kirche ist oder „cum qua peccavit“, und die Frauen sollen „coopertis capitibus et collis“, also in anständiger Kleidung, zur Beichte gehen. Das Sündenbekenntnis des Poenitenten soll derartig sein, daß alle schweren Sünden gebeichtet werden und auch die erschwerenden Umstände; „venialia autem peccata sufficit generaliter confiteri.“ Die Lossprechung soll nur erteilt werden, wenn der Poenitent sich aller schweren Sünden enthalten will. Die Buße soll dem Charakter der Sünden angepaßt sein, für fleischliche Sünden körperliche Buße wie Fasten, Wallfahrt, Disziplin, für geistige Sünden und Nachlässigkeiten Gebete und Almosen, für Verletzungen des Eigentums und falsches Zeugnis Restitution. Die Wiedergutmachung soll nicht darin bestehen, daß der Beichtvater dem Beichtkind etwa die Gründung von Kirchen, Kapellen, Klöstern auferlegt, sondern die Poenitenten sollen zunächst dem rechtmäßigen Eigentümer, wenn er bekannt ist, oder dessen Erben den Schaden ersetzen. Unter der Strafe der Exkommunikation wird den Beichtvätern verboten, nach den Namen der Mitschuldigen zu fragen: „quod si fecerint, ab officio confessionis audiendae et sacrorum misteriorum ipso facto noverint se esse suspendendos“; dementsprechend sollen die Beichtkinder belehrt werden, daß sie ihrerseits nicht die Sünden oder Namen ihrer Mitschuldigen angeben, sondern nur ganz allgemein darüber sprechen. Das Beichtgeheimnis wird streng eingeschärft, indem der Priester weder „ex vi“ noch „metu corporis“ etwas aus der Beichte sagen oder andeuten darf: „si revelaverit aliquo modo, de hoc convictus, debet absque omni misericordia degradari“. Als Reservatfälle, die dem Bischof oder seinem Stellvertreter vorbehalten sind, werden folgende Vergehen aufgezählt: „homicidia, sortilegia, incendia ecclesiarum, peccata contra naturam, defloratio virginum cum violentia, concubitus sanctimonialium, conversarum vel aliarum religiosarum mulierum, incestus, iniunctiones manuum in parentes vel in ecclesiasticas personas, periuria manifesta, fidei

et votorum transgressionibus, simonia, haeresis, apostasia, magnae blasphemiae seriose factae“ (13).

Solche und andere detailliertere Vorschriften machen diese Statuten nach dem Urteil H. Finke's besonders wertvoll für die Kirchengeschichte Westfalens, speziell des Münsterlandes, „zumal wir im ganzen Mittelalter bei keiner münsterschen oder westfälischen Synode auf eine so ausführliche Darstellung stoßen.“ Aber auch für die Folgezeit sind diese Statuten von höchster Bedeutung, denn sie enthalten, wie Krabbe richtig hervorhebt, im Kern fast alles, was auf den späteren Synoden bis zum 17. Jahrhundert verordnet wurde. Unter den folgenden Bischöfen haben vor allem Ludwig II. (1310—57), Florenz von Wevelinghoven (1364—79) und Otto von Hoya (1392—1424) die vorhandenen Synodalstatuten ergänzt (14).

Zur Förderung des Synodalwesens in der Diözese Münster wurden im Mittelalter zwei größere Stiftungen gemacht; sie sind auch insofern beachtenswert, als sie uns über die Teilnehmer der Synoden unterrichten. Bischof Gerhard von der Mark (1260—72) besorgte eine Stiftung (15), aus der folgende Unterstützungen für die Mitglieder der Frühjahrssynode gewährt wurden: für die Domherrn, die Dekane der Kollegiatkapitel von St. Mauritz, Ludgeri und

(13) Schannat-Hartzheim III S. 644 ff.

(14) Umfangreichere Statuten wurden erlassen z. B. auf der Herbstsynode 1312, auf der Frühjahrssynode 1313, auf der Herbstsynode 1313, wo der Empfang der Weihen und die Residenzpflicht für Benefiziaten und die Bestrafung des Wuchers eingeschärft wird; auf der Frühjahrssynode 1315, auf der Frühjahrssynode 1317, auf der Herbstsynode 1318. Westf. Urkundenbuch VIII S. 265, 281, 304, 333, 417, 467. Vgl. die Synode Ludwigs II. vom Vortag nach Laetare 1313, wo unter anderem der Anfang des Jahres, der bis dahin am 1. März war, auf den 1. Januar festgelegt wurde. Interessant für die Ordensgeschichte des Bistums ist das Statut Bischofs Florenz von Wevelinghoven aus dem Jahre 1370; es ist gegen die Franziskaner, Dominikaner und Augustiner gerichtet und verurteilt die Volksanschauung, daß diese Ordensleute größere Absolutionsvollmachten für die Beichte hätten als die Weltgeistlichkeit: „Declaramus et decernimus, quod si quis opinaretur seu asserere conaretur, quod Fratres Minores et Praedicatorum aut Augustinenses latiore, ampliore et maiorem auctoritatem haberent absolventi ipsos confitentes quam ecclesiarum Rectores et Curati: et dictorum Ordinum Fratres haberent in mille casibus auctoritatem a peccatis absolventi, in quibus ecclesiarum Rectores absolvere non possent nec deberent, quod huiusmodi opinio et assertio est erronea et contra sacros canones et contra statuta et decretum Papae, prout expresse habetur in Causa „Dudum“. Hartzheim, Concilia Germaniae IV S. 511.

(15) A. Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, Münster und Paderborn 1887, S. 127.

Martini in Münster, die Äbte, Pröpste, Prioren, Äbtissinnen und Priorinnen der Diözese je drei Denare und zwei Brote, für die Kanoniker des alten Domes je drei Denare und ein Brot, für die übrigen Kanoniker der Kollegiatkirchen der Stadt, und für die Pfarrer, Rektoren, Vikare der Diözese je zwei Denare und ein Brot, für die Läuteküster des Domes je ein Denar und ein Brot. Die zweite Stiftung in Höhe von 362 Mark für die Herbstsynoden stammt von dem Domvikar Johannes Klunsevort⁽¹⁶⁾ aus dem Jahre 1423; davon sollen auch Geld und Brote verteilt werden; unter den Ordensleuten wurden von ihm bedacht die Äbtissinnen von Überwasser und Ägidi, der Guardian der Minderen Brüder, der Terminarius der Eremiten des hl. Augustinus und der Dominikaner, der Abt von Lisborn; diese beiden Stiftungen bestanden auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wie Krabbe mitteilt.

2. Die Zeit der Glaubensspaltung und die synodalen Reformbestrebungen.

Die durch Martin Luther hervorgerufene Glaubensspaltung wirkte sich schon sehr bald auch in der münsterschen Diözese verhängnisvoll aus; die neuen Ideen von Wittenberg wurden durch Kaufleute und Kleriker im Münsterlande verbreitet. Im Jahre 1524 traten vier Kapläne auf der Kanzel gegen die bestehende Ordnung in der Stadt Münster selbst auf, Lubbert Cansen an St. Martini, Johann Tant an St. Lamberti, Johann Vincke an St. Ludgeri und Gottfried Reininck an Überwasser. Bald kam es zu tätlichen Ausschreitungen in der Bischofsstadt, die sich aber hauptsächlich gegen die politischen und gesellschaftlichen Vorrechte der Geistlichkeit richteten, weniger gegen kirchliche Lehren. „Besonders erbittert waren die Handwerker auf die Fraterherren und die Niesingschwestern, deren Arbeiten ihnen Konkurrenz machten“⁽¹⁷⁾. Den Höhepunkt erreichte die stark sozial gefärbte Bewegung in den bekannten Wirren der Wiedertäuferzeit.

Später als in manchen anderen Diözesen Deutschlands hat in Münster die katholische Reformbewegung eingesetzt. Denn die damaligen Oberhirten waren teils den Stürmen nicht gewachsen, teils neigten sie selbst zur neuen Lehre, wie z. B. Franz von

(16) J. Niesert, Münstersche Urkundensammlung IV S. 48 ff.

(17) Brand, a. a. O. S. 114.

Waldeck; sie waren deshalb öfters nur unter dem Druck politischer Umstände zu Gegenmaßnahmen gegen die Häresie bereit. Franz von Waldeck (1532—1553) stand in engen Beziehungen zu Philipp von Hessen, dem Lehnsherrn seiner Familie, und hat ohne Zweifel mit dem Plane gespielt, das Hochstift Münster seines geistlichen Charakters zu entkleiden und es in ein weltliches Fürstentum umzuwandeln; seine Säkularisationspläne wurden durch die Niederlage der Schmalkaldener, aber auch durch den Widerstand des münsterschen Domkapitels und der weltlichen Landstände vereitelt⁽¹⁸⁾. Während dieser unruhigen und unheilvollen Zeiten schweigen die mir zugänglichen Druckwerke und Urkunden dreißig Jahre lang über das Synodalwesen, bis mit Franz von Waldeck nach seiner äußeren Umwandlung die Synoden allmählich wieder Bedeutung erlangen und urkundlich bezeugt werden; von Einfluß auf ihr Wiederaufleben war das Tridentinum und auch die Mitwirkung der weltlichen Macht⁽¹⁹⁾.

Auf der Herbstsynode des 15. Oktober 1548 in Münster verordnete Bischof Franz, es solle alles nach den kanonischen Satzungen reformiert werden; außerdem wurde ein eigenes Edikt gegen den ärgerlichen Lebenswandel des Klerus erlassen und ihm der Verkehr mit schlecht beleumundeten Frauenspersonen streng untersagt. Als heilsame Wirkung konstatiert ein Ungenannter: „Et sic ecclesiastici multi coacti relinquunt suas concubinas non sine perturbationibus et querelis multis. Et sic etiam paulatim nostra Westphalia pacificatur et purgatur a sectariis et haereticis“⁽²⁰⁾. Höchst wertvoll für die Säuberung des kirchlichen Lebens, aber auch für die Beurteilung der münsterschen Verhältnisse im Reformationszeitalter ist das *R e f o r m - M a n d a t*, das von Bischof Franz am 3. März 1551 erlassen und auf der Früh-

(18) Vgl. W. F. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571—1573), Münster 1913 IX ff.

(19) Das Tridentinum erneuerte die Vorschrift über die jährliche Abhaltung der Diözesansynode. Kaiser Karl V. erließ zum Zweck einer vorläufigen Reform die sogenannte Formula Reformationis, die 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg von den geistlichen Kurfürsten und Bischöfen angenommen wurde. Diese Formel handelt in einem eigenen Titel von den Synoden, die als „das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stütze des katholischen Glaubens“ empfohlen werden, insbesondere die zweimal im Jahre abzuhaltende Diözesansynode. Außerdem wurde vom Kaiser noch ein eigenes Mandat herausgegeben, worin die sofort vorzunehmende Feier der Synoden angeordnet wurde. Vgl. G. Phillips, Die Diözesansynode S. 74—76.

(20) W. F. Schwarz, a. a. S. 233.

jahrssynode am 9. März 1551 publiziert wurde. Als Mißbräuche werden in diesem Mandat gerügt der Konkubinat des Klerus, das übermäßige Trinken und der Besuch von Wirtshäusern, das Würfelspiel, Wucher, Simonie und das Betreiben weltlicher Geschäfte. Tonsur und klerikale Tracht werden eingeschränkt, ebenso der Empfang der Weihen für die Inhaber kirchlicher Benefizien. Die Seelsorger sollen keine klandestinen Ehen dulden und für die Weihe und den guten Zustand der Gotteshäuser und Friedhöfe sorgen. Die Testamentsvollstrecker sollen die Vermächtnisse verstorbener Benefiziaten oder anderer kirchlicher Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Tode dem Generalvikar anzeigen. Die Vergehen der Gläubigen sollen ernstlich gestraft werden; Ordensleute oder fremde Priester dürfen nur nach Ausweis des Offizialats zugelassen werden, die Reservatfälle sollen genau beachtet und die Verordnungen früherer Synoden treu befolgt werden⁽²¹⁾.

Diese an sich guten Erlasse setzten sich jedoch nicht überall erfolgreich durch, denn sie waren unter dem Druck politischer Faktoren gegeben und dazu stand die persönliche Lebensführung des Gesetzgebers im Widerspruch mit seinen Gesetzen. So ist es erklärlich, daß bei der in den Jahren 1571—73 stattgefundenen Visitation des Bistums unter Johann von Hoya immer noch schwere Übelstände festgestellt wurden, vor allem beim Adel und Bürgertum stärker, beim Klerus vereinzelt bestehende protestantische Tendenzen und der bei der Geistlichkeit verbreitete Konkubinat. Angesichts dieser Mißstände ist es weiter erklärlich, daß Synoden damals bis zur Zeit Christoph Bernhards von Galen wahrscheinlich nur selten stattfanden. Der Acker zu einer fruchtbaren Aufnahme der Synodaldekrete war noch nicht genug bearbeitet und die seelische Einstellung des Klerus für ernste Synodal-Verhandlungen fehlte. Auch war eine genaue Kenntnis der Mißstände, die durch Visitationen gewonnen wurde, die notwendige Vorbedingung für segensreiche Synoden. Bezeichnend ist deshalb die Äußerung Bischofs Johann von Hoya gegenüber dem Nuntius Kaspar Gropper, der um die Mitte des Monats Oktober 1573 beim Fürstbischof zu Ahaus weilte, er beabsichtige nach der völlig abgeschlossenen Visitation durch eine Diözesansynode zur Besserung der Sitten und zu anderen notwendigen Reformen überzugehen⁽²²⁾. Jedenfalls hat die eigentliche Gegenreformation im Geiste des Tridentinums in

(21) Abgedruckt bei W. F. Schwarz, a. a. O. S. 234-38.

(22) W. F. Schwarz, S. CIV.

der Diözese Münster erst mit Bischof Johann von Hoya (1566—74) eingesetzt, sie wurde aber durch die Ungunst der äußeren Zeitverhältnisse in ihrer vollen Auswirkung vielfach gehemmt und erst unter Christoph Bernhard von Galen erfolgreich abgeschlossen.

Typisch für die Synoden der folgenden Jahrzehnte bis auf Christoph Bernhard dürfte das Synodaldekret sein, welches am 2. April 1612 „im Namen des Dekans und des Kapitels der Kathedrale mit Wissen und Zustimmung des (Bischofs) Ernst“ erlassen wurde: „Renovantur Decreta circa honestatem, mores et habitum clericorum; clandestina matrimonia; reconciliationem ecclesiarum; testamenta clericorum; residentiam beneficiatorum; admissionem sacerdotum ignotorum. „Omnibus etiam ecclesiasticis personis quam severissime in virtute sanctae obedientiae inhibemus, ne quisquam imposterum convivas ad nuptias contra honestatem clericalem invitat.“ Confirmantur generatim statuta synodalia et provincialia. „Nolumus tamen per praemissa aut eorum occasione ecclesiae nostrae membra seu beneficiatos in eadem in his supradictis aliquo modo coarctari aut ligari“ (23).

Die Reformtätigkeit des Bischofs Ernst, Herzogs von Bayern (1585—1612), ist weiterhin dadurch charakterisiert, daß er im Jahre 1592 eine strenge Visitation im Bistum abhielt, den Druck der münsterschen Gottesdienstordnung oder Agende besorgte und die Jesuiten in seine Diözese aufnahm. Aber auch unter seiner Regierung blieben noch viele Mißstände bestehen, wie zeitgenössische Berichte bezeugen. So wird in einem im Jahre 1607 an die römische Kurie geschickten Bericht (24) darüber Klage geführt, daß Mangel an guten Geistlichen herrsche, daß die Ordensregel in den adeligen Frauenklöstern Verden und Freckenhorst nicht gehalten werde und die Novizinnen ohne Glaubensbekenntnis zugelassen würden. Auch hätten sich dort bis vor einigen Jahren noch viele Jungfrauen gefunden, die nicht im katholischen Glauben lebten. Der Konkubinat im Klerus sei bis vor sechs oder sieben

(23) Statuta synodalia, I S. 84. Bischöfl. Generalvikariat zu Münster; eine auf der Herbstsynode 1598 erlassene Synodalanordnung über die Verbesserung des sittlichen Wandels der Geistlichen und der Verwaltung ihrer Aemter steht bei J. Niesert, a. a. O. VII S. 19—26.

(24) Mitgeteilt von Sauerland in der Römischen Quartalschrift für christl. Altertumskunde 1900, XIV S. 390 ff.; vgl. K. Schafmeister, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster (1612—1650), Dissertation, Haselünne 1912, S. 20—21.

Jahren noch als etwas so Gewöhnliches erschienen, daß Subdiakone, aber auch Prälaten, Pfarrer und Äbte mit ihren Konkubinen zu Gastmählern und öffentlichen Versammlungen gegangen seien; und die Konkubinen hätten sich selbst Prälatinnen und Äbtissinnen genannt und seien sogar auf Grabsteinen und in anderen öffentlichen Inschriften als solche bezeichnet worden. Um diesem Übel abzuhelfen, habe der Fürstbischof den geistlichen Rat eingesetzt, der seit seinem kurzen Bestehen (1601) schon viel Gutes geleistet habe. Zu den positiven Erfolgen gehört noch die Rekatholisierung der Beamten und die Errichtung katholischer Schulen. „Dagegen waren die Versuche, die zur Unterdrückung der im Stift vorhandenen Evangelischen gemacht worden waren, ohne Erfolg geblieben!“

Fürstbischof *F e r d i n a n d*, Herzog von Bayern (1612—1650), streng katholisch erzogen und ein Vertreter absolutistischer Fürstengewalt, war ein Neffe des Fürstbischofs Ernst und mit Hilfe der römischen Kurie und der katholischen Mächte auf den münsterischen Bischofsstuhl gekommen. Denn Rom und die katholischen Fürsten hatten ein Interesse daran, daß zur Stärkung der katholischen Religion die nordwestdeutschen Bistümer, die bereits der Herzog Ernst von Bayern und Kurfürst von Köln regierte, in einer Hand vereinigt blieben. Dieses Ziel war um so erstrebenswerter, als sich mit dem Tode des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Mark das Verhältnis der beiden Konfessionen am Niederrhein und in Westfalen zugunsten des Protestantismus verschoben hatte, da Brandenburg und Pfalz-Neuburg von der Erbschaft Besitz ergriffen hatten.

Im März 1613 leitete Bischof Ferdinand persönlich eine Synode in Münster und erließ Synodaldekrete, die im wesentlichen mit den letzten seines Vorgängers übereinstimmen. Es wurde dort auch eine Visitation angekündigt und den Geistlichen befohlen, die Namen aller Pfarrkinder, die zu Ostern die Sakramente empfangen oder sich davon fernhielten, aufzuschreiben und die Verzeichnisse dem Generalvikar einzuschicken. Hervorgehoben sei die Empfehlung des Katechismus des *P e t r u s C a n i s i u s*, der in dem genannten Dekret seines Vorgängers nicht erwähnt wird: „Catechismus D. Petri Canisii diebus dominicis ac festivis iuxta modum et formam praescriptam in libello quodam nostro mandato edito, quem ad hunc finem omnes sibi coemere debeant, iuventuti et rudi populo publice proponatis.“

Wichtig für die Kenntnis des Verlaufes einer Synode jener Zeit ist die kurze Schilderung des Notars Johannes Kolner am Schlusse des Synodaldekrets von 1613. Die Synode, die unter dem persönlichen Vorsitz des Bischofs Ferdinand auf dem Chor des münsterischen Doms stattfand, wurde mit einem feierlichen Hl. Geist-Amt des Weihbischofs Nikolaus eröffnet, dann wurde die sog. Synodalrede gehalten, das Synodaldekret durch den Notar verlesen und die Herbstsynode für die feria secunda post festum Gereonis et Victoris Martyrum angekündigt. Darauf verließ der Bischof seinen Thron, setzte sich unter Assistenz der Archidiakone vor den Hochaltar und ließ fragen, ob die Archidiakone oder die anwesenden Kleriker und Laien Beschwerden oder Mißstände vorzubringen hätten, zu deren Abstellung die bischöfliche Autorität notwendig sei. Nur die Archidiakone brachten jetzt mündlich und schriftlich einiges vor und der Bischof versprach dafür zu sorgen, „ut omnibus et singulis necessitatibus remedia efficacia parentur, ut Dei honor ecclesiaeque salus promoveatur et stabiliatur“, worauf die Synode geschlossen wurde (25).

Auf der Herbstsynode des Jahres 1625 wurde die wichtige Frage der Errichtung eines Priesterseminars erörtert, das trotz der Vorschriften des Konzils von Trient noch nicht in der Diözese errichtet worden war und dessen Notwendigkeit der Fürstbischof Ferdinand bereits in seinem Regierungsprogramm vom 1. Juli 1612 betont hatte; der Plan wurde jedoch unter Ferdinand nicht ausgeführt. Wegen der unruhigen Kriegszeit, in die seine Regierung fiel, scheinen die Synoden durch einfachere Mittel von ihm ersetzt worden zu sein, vor allem durch sog. Reformationsdekrete und durch die Visitationen des Generalvikars (26). Als Ferdinand nach 38jähriger Regierungszeit die Augen schloß, war durch seine leider recht gewaltsamen Maßnahmen die evangelische Religion im Bistum fast ganz vernichtet und die äußerliche Glaubenseinheit wiederhergestellt, auch der Mangel an eifrigen und geschulten Weltgeist-

(25) Abgedruckt bei J. Niesert, a. a. O. VII S. 39—49.

(26) Aus dem Jahre 1616 stammen verschiedene Decreta Reformationis über die Ordensleute, Kollegiatkirchen, weltlichen Kanonissenstifter und Pfarrkirchen; vgl. J. Niesert, VII S. 49—84. Am 20. Februar 1621 wurde ein Religionsedikt veröffentlicht, das unter Androhung schwerster Strafen die Beobachtung der Kirchengebote und besonders die Heiligung des Sonntags befahl; die Richter, Drosten, Rentmeister, Vögte und anderen Beamte sollten die Untertanen überwachen und jedes Vergehen in dieser Hinsicht bestrafen; gegen Ende des Jahres 1624 erschien ein neues Religionsedikt, in welchem Zwangsmaßregeln, aber auch Belehrung zur Unterdrückung der Häresie vorgeschrieben wurden. Vgl. K. S c h a f-

lichen durch die segensreiche Tätigkeit der Orden, besonders der Jesuiten und Franziskaner, teilweise wieder gut gemacht, aber der Geist der tridentinischen Reform hatte sich in den weitesten Kreisen des Klerus und Volkes noch nicht durchsetzen können.

Und doch hat Bischof Ferdinand seine großen Verdienste, insofern er die Wege einem Nachfolger bereitete, der größer als er selbst war. Christoph Bernhard von Galen würde als Gegenreformer nicht so große Erfolge gehabt haben, wenn ihm nicht sein Vorgänger, wenn auch mehr äußerlich und oft mit bedenklichen Mitteln, vorgearbeitet hätte (27).

3. Das Synodalwesen unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen.

Wer das literarische Denkmal auf sich wirken läßt, das der frühere Generalvikar Christoph Bernhards, Johann von Alpen, in seiner Schrift „Decadis de vita et rebus gestis Christophori Bernardi, Episcopi et Principis Monasteriensis“ dem münsterschen Oberhirten gesetzt hat, wird in Christoph Bernhard vorzüglich den Politiker und Kriegsmann erkennen. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man das große marmorne Grabdenkmal in der Josephskapelle des münsterschen Domes betrachtet; auf hohem Unterbau von schwarzem Marmor kniet der Bischof in vollem Ornat als Pontifex vor dem Bilde des Gekreuzigten, aber die Ornamente der Fahnen, Helme, Kanonen und Beutestücke und besonders die Grabinschrift, die hauptsächlich von Befestigungen, Bündnissen und Kriegen erzählt, zeugen mehr für das Schwert als für den Hirtenstab des Verstorbenen. Kein Wunder, daß alte wie auch neuere Schriftsteller von den vielseitigen und zahlreichen politischen und kriegerischen Händeln des Bischofs so gefangen genommen wurden, daß sie der innerkirchlichen Reformtätigkeit Christoph Bernhards zu wenig Beachtung schenkten und dadurch

meister, a. a. O. S. 73 u. 77. — Ferdinand entthob den von seinem Vorgänger 1601 eingesetzten „Geistlichen Rat“ seiner Tätigkeit, der für den Bischof die geistlichen Geschäfte führte, und setzte an seine Stelle den Generalvikar, und zwar den auswärtigen Kanoniker Dr. Hartmann aus Bonn, dem im Jahre 1621 der Dechant von Freckenhorst, Petrus Nikolartius, folgte und der bis 1634 in Münster als Generalvikar verblieb. Diesen beiden tatkräftigen Männern ist nach Schafmeister zum großen Teile die praktische Durchführung der Gegenreformation unter Ferdinand im Bistum Münster zu verdanken.

(27) K. Schafmeister, a. a. O. S. 138.

in seinem Charakterbild Licht und Schatten zu Unrecht verteilen. J. O. Plaßmann⁽²⁸⁾ gesteht zwar mit wenigen Worten zu, daß der Bischof „auch der sittlichen Entartung im kirchlichen Leben mit Entschiedenheit und zum ersten Male mit durchgreifendem Erfolge entgegentrat“, hält aber diese Bemühungen für die Hebung des religiösen Lebens nicht für einen ausreichenden Ersatz für die ungünstigen Wirkungen seiner Politik. „Das wissenschaftliche und geistliche Leben vollends konnte bei diesen militärischen Methoden noch weniger Fortschritte machen; der Plan zur Errichtung einer Universität schief wieder ein. — Nach einem positiven Erfolge seiner großen Taten für Land und Reich sieht man sich vergebens um.“

Diese einseitige, ungerechte Würdigung wird widerlegt durch die zahlreichen Synodalstatuten, die von Christoph Bernhard erlassen wurden und ihn als „*ecclesiae Monasteriensis restaurator*“ bezeugen. An Zahl, Vielseitigkeit des Verhandlungstoffes und Einfluß auf die Folgezeit stehen die von ihm abgehaltenen Synoden an erster Stelle unter allen Bistumssynoden; deshalb spendet Krabbe ihm mit Recht das Lob: „*Nemo Principum Monasteriensium, nec prior nec posterior, ecclesiasticis rebus gerendis magis intentus fuit quam ipse, et si nihil aliud memoriae suae dignum reliquisset, per sola, quae edidit, statuta synodalia, sapientissime condita et constantissimo ardore executioni mandata, laudem sibi promeruisse nulla temporum longinquitate delendam.*“

Gegen 40 Synoden hat Christoph Bernhard abhalten lassen, in der Regel zweimal jährlich eine Synode, wie aus dem ersten handschriftlichen Bande der *Statuta Synodalia* des Bischöfl. Generalvikariats in Münster zu ersehen ist. Die bekannteste und bedeutendste ist die Herbstsynode vom 12. Oktober 1655, auf der in Anwesenheit des Bischofs und der gesamten Diözesangeistlichkeit die umfangreiche sog. *Constitutio Bernardina* veröffentlicht wurde⁽²⁹⁾. Diese Konstitution behandelt die wichtigsten und zeitgemäßesten Angelegenheiten dogmatischer, pastoraler und kirchenrechtlicher Natur und gewährt schon allein in den Überschriften der 18 Titel einen guten Einblick in die Bedürfnisse und Bedrängnisse des Bistums: 1. *De fide*, 2. *De sacramentis*, 3. *De baptismo*, 4. *De confirmatione*, 5. *De poenitentia*, 6. *De eucharistia*, 7. *De*

(28) Geschichte der Stadt Münster, Münster 1925, S. 165, 185—186.

(29) Abgedruckt bei Schannat-Hartzheim, IX S. 811 ff.

sacrificio missae, 8. De extrema unctione, 9. De ordine, 10. De matrimonio, 11. De archidiaconis, 12. De collegiis canonicorum et canonicarum et parochialibus ecclesiis, 13. De testamentis et executoribus, 14. De ecclesiis, altaribus, imaginibus, locisque piis, 15. De festorum observatione, 16. De immunitate ecclesiastica, 17. De sepulturis et exequiis, 18. De regularibus et monialibus. Im allgemeinen ist diese Konstitution vom Geist und Gesetz des Tridentinums be-seelt; im einzelnen werden dann die Verordnungen den besonderen Bedürfnissen der Diözese angepaßt. Da z. B. der Empfang der hl. Ölung fast ganz außer Brauch gekommen war, wird den Seelsorgern dieser Punkt besonders eingeschärft; wenn jemand ohne hl. Ölung stirbt, sollen die Schuldigen, der Seelsorger oder das Haupt der Familie des Verstorbenen, von den Archidiakonen auf ihren Archidiakonalsynoden belangt werden. Auf eherechtlichem Gebiete wird das Verbot der klandestinen Ehen in Erinnerung gebracht und am Sonntag nach Epiphania, wenn das Evangelium von der Hochzeit zu Cana gelesen wird, soll das Ehedekret des Tridentinums auf deutsch verkündet werden. Das Archidiakonalrecht wird von neuem vorgelegt und die richterliche Untersuchung über den Konkubinat der Kleriker dem Bischof reserviert; die ganze Constitutio Bernardina diente den Archidiakonen des Bistums bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1821 als Gesetzbuch für ihre Amtshandlungen ⁽³⁰⁾. Zur Vermeidung einer zügellosen Ausbreitung

(30) Die Archidiakone bildeten eben acht Jahrhunderte lang bis 1821 ein „Hauptglied in dem Organismus des kirchlichen Aemterwesens“ des münsterschen Bistums. Auf dem Gebiete der Sendgerichtsbarkeit und der Kirchenzucht stand der Einfluß der Archidiakone stets hoch, während ihre Zuständigkeit in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit im Mittelalter an Ausdehnung gewann. „Als Verwaltungsbeamter hatte der Archidiakon die Aufsicht über den äußeren und inneren Zustand des Gotteshauses und vor allem in den Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes eine entscheidende Stimme. Die Anstellung der Pfarrer, Vikare und Kapläne lag in seinen Händen. Später kam noch die Einsetzung der Küster und Schullehrer hinzu.“ In seinem Territorium tritt er mit einer potestas ordinaria auf. Vgl. R. Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakone, Münster 1902. Die Entwicklung in dem Verhältnis des Archidiakons zum Bischof verlief ähnlich wie in der zweiten Hälfte des deutschen Mittelalters die Stellung der Landesherrn zur Zentralgewalt des Kaisers, die immer mehr geschwächt wurde. So wurden die Archidiakonatsbezirke gleichsam Diözesen innerhalb der einzelnen Diözese, wie auf politischem Gebiete die Territorien der einzelnen Landesherrn Staaten im Staate wurden. F. Schwarz, a. a. O. S. XXV. Das Tridentinum suchte die Macht der Archidiakone einzuschränken, aber die im 16. bis 17. Jahrh. entstandenen Kämpfe um die Archidiakonalrechte, z. B. der Vertrag vom 13. November 1576 zwischen den Archidiakonen

des Ordenswesens dürfen Ordensniederlassungen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs und Domkapitels gegründet werden und nur so viele Ordensmitglieder sollen darin aufgenommen werden, als auf Grund der Einkünfte und der bisher gestatteten Kollekten sine gravamine subditorum et praecipue pastorum unterhalten werden können; weitere Bestimmungen erfolgen über die Ordenstracht, die Ordensbeichtväter und die Klausur.

Besonders verdienstlich ist die Sorge des Bischofs um die Hebung des Schulwesens und der Volksbildung, die in der genannten Konstitution und auf anderen Synoden immer wieder zu Tage tritt. Konfessionelle Erziehung, Schulzwang, Abstellung der Koedukation, Lehrerbesoldung, Einrichtung von Mädchenschulen, regelmäßige Katechese in den Pfarrkirchen und auch in den Bauerschaftsschulen sind Maßnahmen Christoph Bernhards, welche ihn als Reformator im Schulwesen bezeugen und den Volksbildungsbestrebungen eines Fürstenberg und Overberg die Wege bereitet haben ⁽³¹⁾.

des münsterschen Domes und dem Generalvikar und die sogenannte Constitutio Ernestina von 1592. Bei H. K o c k, Series episcoporum Monasteriensium eorumque vitae seu gesta in ecclesia, Münster 1801, pars III S. 238 ff.; ferner das bei Hil-ling S. 4 zitierte Directorium Archidiaconalis jurisdictionis in et per civitatem Monasteriensem et dioecesim etc. — Bei der Wichtigkeit des Amtes ist es nicht verwunderlich, daß die Rechte und Pflichten der Archidiakone auf den Synoden und in den Synodalstatuten sehr häufig zur Sprache kamen, besonders im 17. und 18. Jahrhundert. Es muß einer eigenen Arbeit überlassen bleiben, das Archidiaconalrecht auf den münsterschen Synoden erschöpfend darzustellen, wofür aber noch manche Einzeluntersuchungen nötig sind.

(31) Vgl. Constitutio Bernardina, tit. 1: Als Katechismen für die Schulen werden hier angegeben der kleinere Katechismus des Petrus Canisius und der Catechismus Romanus. Nur katholische Schullehrer und Schullehrerinnen und nur katholische Bücher sollten zugelassen werden; die Schulen sollen möglichst nach Geschlechtern getrennt sein. Die Pfarrer sollen die Gemeinden mahnen, von den Armen kein Schulgeld zu fordern, damit diese am Unterricht teilnehmen können. Von den Archidiakonen wird öfters die Visitation der Schulen verlangt. Die Synodalordnung vom 23. März 1675 wiederholt die früher erlassenen Vorschriften über das Schulwesen und gibt auch Anweisungen für den katechetischen Unterricht: „Da die Katechese so notwendig ist, daß von ihr vorzüglich das Heil der Gläubigen, besonders der Einfältigen, abhängt, sollen die Pfarrer in allen Pfarrkirchen das ganze Jahr hindurch an Sonn- und Festtagen persönlich die Katechese halten und dafür sorgen, daß Jugend und Volk hierzu zu einer bestimmten Stunde und durch ein Zeichen zusammengerufen werden.“ (Art. 11). — In den entfernteren Bauerschaften sollen die Pfarrer selbst an den Festtagen und, wenn Kapläne vorhanden sind, diese an Sonn- und Festtagen die Katechese halten. (Art. 12—13). — Alle Untergebenen und Pfarrangehörigen sind verpflichtet, an Sonn- und Festtagen der Messe und Predigt oder der Katechese

Nicht vergessen werden sollen die Bemühungen des Bischofs um die Pflege des deutschen Kirchengesanges. Beim Ausgang des Mittelalters suchte man dem deutschen Kirchenlied einen größeren Platz beim Gottesdienste zu verschaffen, Bestrebungen, die dann durch die eifrige Pflege des deutschen Liedes von seiten der Lutheraner mehr gehemmt als gefördert wurden, weil das Singen deutscher Psalmen als Zeichen der „Neuerer“ verdächtig war. Allmählich wurden aber auch in katholischen Kreisen, besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Westdeutschland, die früheren Bemühungen unter der erfolgreichen Unterstützung der Jesuiten wieder aufgenommen; von großem Einfluß und weiter Verbreitung war das 1599 in Köln bei Arnold Quentel gedruckte Werk „Alte Katholische, Geistliche Kirchengesang“. In der Diözese Münster war der Kirchengesang in niederdeutscher Sprache im 16. Jahrhundert schon üblich, wurde dann durch Kölner Gesangbücher weiter verbreitet⁽³²⁾, bis Christoph Bernhard seine Sorge um das deutsche Kirchenlied mit der Herausgabe des ersten Diözesangesangbuches im Jahre 1677 krönte. Auf den Synoden trat er für diese Sache dadurch ein, daß er Mißstände beseitigte und positive Vorschriften erließ⁽³³⁾.

beizuwohnen; wer am Vormittag verhindert ist, soll am Nachmittag zur Katechese erscheinen. (Art. 15). — Die Lehrer bei den Pfarrkirchen und in den Bauerschaften sollen mit der Jugend an der Katechese teilnehmen und vorher und nachher sollen Lieder gesungen werden. (Art. 17.) — Im Art. 23 wird Trennung der Geschlechter in den Schulen und die Anstellung von Lehrerinnen für die Mädchen in größeren Schulen und Gemeinden angeordnet. Artikel 25 betont unter Strafe die Schulpflicht

(32) Vorläufer eigener münsterscher Gesangbücher waren zwei Andachtsbücher, die neben Gebeten auch deutsche Uebersetzungen von Hymnen und Sequenzen enthielten, nämlich das Oldtuedder Boick, Münster 1631. Vgl. G. Waters, Die münsterischen katholischen Kirchenlieder-Bücher vor dem ersten Diözesangesangbuch 1677, Münster 1916.

(33) Vgl. Synodalstatut vom 15. Oktober 1652: „Cantiones germanicas et melodias, quae levitatem non sapiunt, in lectionibus catecheticis et scholis aut etiam ex turribus admittimus quae in libris cum licentia superiorum et censorum catholicorum impressis continentur. Idem ut sub officio missae, sub elevatione et Communione fiat in civitatibus minoribus, in quibus Collegiatae non sunt, oppidis et pagis pro excitando patriae cultu erga Christum sub speciebus conservatis praesentem, gratiose permittimus.“ — Constitutio Bernardina, tit. 7: „Cantiones germanicae si extra Collegiatas et ecclesias in civitatibus erectas propter cantorum raritatem interponi posse iudicabuntur, non sint aliae nisi quae continent adorationem Christi in altari et elevatione vel quibus ad devotionem erga hoc tam divinum mysterium cantantes manuducuntur“. Eine ähnliche Verordnung vom 17. März 1662 mit der Spezialisierung: „nihil cantetur, quod sapiat Lutheranismum“.

Angesichts dieser nur skizzenhaft vorgelegten innerkirchlichen Reformen des Fürstbischofs erledigen sich von selbst die literarischen Schmähungen, die schon bald nach seinem Tode einsetzten, besonders gegen seine Politik und Kriegstaten, und die sein kirchlich-religiöses Lebenswerk übersahen, sodaß auch spätere Schriftsteller davon beeinflusst, dem großen Bischof Unrecht taten, der zwar auch seiner Zeit und ihren Schwächen tributpflichtig wurde und doch zugleich hoch über die Zeitgenossen hinausragte: Zwar „kein Titus“, aber doch ein „staatskluger Regent“ (34).

4. Die Synoden unter den letzten sieben Fürstbischöfen.

Die Regierung der letzten sieben Fürstbischöfe Münsters von 1678—1801 fällt in jene Geschichtsperiode, in welcher der Staatsabsolutismus mit seinen angemessenen Kirchenhoheitsrechten zur vollen Entfaltung kam, wo die Einheit der Kirche durch die Systeme des Gallikanismus, Febronianismus und der Aufklärung schwer bedroht wurde und der Jansenismus und Aftermystik die gesunde Volksfrömmigkeit kränkeln machten. Die Diözese Münster, die politisch und kirchlich unter demselben geistlichen Regenten stand, war infolgedessen den Gefahren des Staatsabsolutismus auf kirchlichem Gebiete nicht ausgesetzt, blieb aber von den anderen Übeln nicht gänzlich verschont, wie sich aus den Synodalstatuten ergibt. Da durch Christoph Bernhard die synodale Gesetzgebung sowohl den Bestimmungen des Tridentinums als auch den besonderen Bedürfnissen der Diözese angepaßt war, so bieten die sehr zahlreichen Synodalstatuten der folgenden 120 Jahre nicht viel wesentlich Neues; man begnügte sich oft damit, auf die früheren Verordnungen hinzuweisen oder sie in etwas anderer Fassung zu wiederholen; dagegen hören wir neue Gebote oder Verbote, wo neueingetretene Umstände solches verlangten, sodaß aus diesen Statuten doch ein gewisses Bild der Diözesanverhältnisse des 18. Jahrhunderts uns entgegentritt. Danach wurde zunächst das

(34) Vgl. die Vorrede zu der deutschen Ausgabe der Verteidigungsschrift „Leben und Taten Christoph Bernhards von Galen“ von Johann von Alpen, Münster 1790. — In der zu Elbingen 1786 erschienenen Lebensgeschichte Christoph Bernhards heißt es: „Die großen Eigenschaften Bernhards von Galen wurden durch große Fehler verdunkelt. Diese waren unersättlicher Durst nach höherer Macht und Größe; Haß ohne Maß und Ziel bei empfangener Beleidigung und ein zu kleiner Begriff von der Existenz des Menschen. Die Welt verlor in ihm einen staatsklugen Regenten, aber keinen Titus!“

Glaubensleben und die gesunde Frömmigkeit durch verschiedene Gefahren bedroht, durch den Jansenismus, schlechte Bücher und abergläubische Gebräuche. Auf der Frühjahrssynode 1711 wurde gegen den Jansenismus, — pestilentissima illa secta in terminis dioecesis nostrae Monasteriensis dominante ac extollente caput — ein Eid vorgeschrieben, durch welchen der Klerus sich den Urteilen Innozenz X., Alexanders VII. und Klemens XI. über diese Irrlehre unterwarf; der Eid mußte von allen abgelegt werden, die zu den hl. Weihen zugelassen werden wollten, und innerhalb dreier Monate von den Pfarrern, Kaplänen und anderen Seelsorgsgeistlichen und von den Rektoren der Ordensfrauen; ferner wurde unter Androhung von Strafen die Ablieferung von jansenistischen Schriften verfügt. Öfters werden dann allgemeine Bücherverbote erlassen⁽³⁵⁾ und auch gefährliche Bücher von den Synoden namentlich angeführt und verboten, z. B. auf der Frühjahrssynode 1725 „nonnulli libri, qui sub nomine Patris Martini Cochemiensis Ordinis Capucinorum circumferuntur et variorum manibus teruntur“, ferner ein Buch „magna vita Jesu et Mariae“, Bücher über Exorzismen unter dem Namen des Martin von Cochem, eine Schrift Kern vortrefflicher Andacht und Betrachtungen, Regensburg 1715; auf der Herbstsynode 1735 „Der innerliche Christ“ von Joh. von Berineres, Einsiedeln, „Leben des Geistes“ von Antonius von Roxas, Köln 1695 und 1716, „Ewiges Leben“, Köln 1719, „Bräutigams Bettlein“, Köln 1723; auf der Frühjahrssynode 1749 „Kleiner Seelenschatz allzeit bey sich zu tragen, erstlich gedruckt zu Trient 1648, wie auch zu Salzburg 1652, gedruckt zu Münster in Westphalen,“ — „Copia des Himmelbriefes, welchen Gott selber geschrieben.“ — „Geistliches Gnadenbrunnlein mit zwölf Röhren.“ — „Ein sehr kräftiges Gebett, welches zu Cöllen am Rhein in der Thumb-Kirchen mit güldenen Buchstaben über die H. H. Drey Könige geschrieben stehet.“ — „Alles zu Ehren Jesu und Mariä: Wirkungen des Pragischen Gnadenbildes.“ — „Gewisse und wahrhafte Länge unseres lieben Herrn Jesu Christi.“ — „Gewisse und wahrhafte Länge und Dicke unserer lieben Frauen.“ — „Unser lieben Frauen Traum.“ — „Das güldene Vater unser.“

Gegen die Pythonissae, arioli, sortilegi et praestigiatores, die durch Wahrsagerei und Gauklerei das Volk betörten und sehr verbreitet waren, wird mit strengen Strafbestimmungen öfters, z. B.

(35) Z. B. auf der Herbstsynode 1741 und auf der Frühjahrssynode 1743.

auf der Frühjahrssynode 1722 und besonders scharf auf der Herbstsynode 1754 eingeschritten, wo auch weltliche Strafen wie Schläge, Gefängnis und Verbannung angedroht werden. Aber auch der Klerus erscheint als zu leichtgläubig und vermutet zu schnell dämonische Einflüsse bei Krankheiten und Unglücksfällen, anstatt zunächst den natürlichen Ursachen nachzuforschen: „nulloque de morborum aut malorum ex causis naturalibus plerumque oriundorum genere medicorum requisito consilio aut praemissa indagine“; deshalb dürfen nach dem Statut der Herbstsynode 1752 Exorzismen ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Bischofs oder Generalvikars weder in der Diözese noch außerhalb von ihren Grenzen vorgenommen werden, andere kirchliche Funktionen zur Abwehr von Übeln der Menschen oder Tiere sollen nur unter Benutzung der von der Kirche approbierten Gebets-Formulare vollzogen werden. Als Mißbrauch und Anlaß zu abergläubischen Gebräuchen wird auf der Herbstsynode 1766 die Sitte gerügt, daß Kühe, Pferde und Kleinvieh bei Gelegenheit der Prozessionen herangeführt werden und mitgehen oder sogar in die Kirche gebracht werden, was auch noch auf der Herbstsynode 1821 getadelt wird wegen der üblen Folgen: „quo fit, ut processionum ordo ac publica devotio turbetur, rudium superstitio foveatur, insolentique juventuti ad scandalosos excessus optata praebetur ansa.“

Im Lebenswandel des Klerus zeigen sich in dieser Periode nicht mehr so tiefe Schatten wie im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, doch treten nach dem Zeugnis der Synodalakten immer wieder Anzeichen einer gewissen Veräußerlichung und Verweltlichung zutage, vor allem Nachlässigkeit bei den kirchlichen Zeremonien und im Empfang der hl. Beichte, Kleiderpracht und Gebrauch gepuderter Perücken bei der hl. Messe⁽³⁶⁾, häufige Teilnahme an Jagden, Abwälzung der Arbeit auf Ordensleute als ständig angestellte Hilfsgeistliche, „obwohl Weltgeistliche für die Seelsorge in der Münsterschen Diözese in genügender Zahl

(36) Auf der Herbstsynode 1688 wird ein Schreiben des Kölner Nuntius bekanntgegeben mit dem Verbot für alle Priester „ne imposterum coma fictitia uti audeant in Missae sacrificio.“ Ein ähnliches Verbot wird erlassen auf den beiden Synoden des Jahres 1712 („Qui tamen eandem [sc. comam fictam] gestandi facultatem iustis de causis obtinuerint, nullatenus utantur prolixiori aut quod omnino indecens est, capillari pulvere aspersa aut corona sacerdotali destituta.“ Synode vom 11. Oktober 1712), auf der Herbstsynode 1723, auf der Frühjahrssynode 1749 und 1764.

vorhanden sind“ (37); als Heilmittel wird die jährliche Teilnahme an Exerzitien von 8 bis 10 Tagen auf der Herbstsynode 1741 vorgeschrieben und verordnet, was im Frühjahr 1750 nochmals und strenger vorgeschrieben wurde.

Dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen die Synoden seit den heilsamen Verordnungen Christoph Bernhards eine erhöhte Aufmerksamkeit, indem die früheren Erlasse erneuert werden. Vor allem setzten starke Reformbestrebungen ein, seitdem im Jahre 1763 der Domherr Freiherr Franz Wilhelm von Fürstenberg auf den Ministerposten des Hochstiftes und bald auch zum Generalvikar berufen worden war (38). Die Reformen waren um so notwendiger, als das Schulwesen in seiner Methode und im Unterrichtsstoff zu wenig Schritt mit den Anschauungen der neuen Zeit gehalten hatte. Der größere Teil der Bevölkerung erhielt im Hochstift Münster seine Ausbildung in den Elementarschulen und in den sog. Trivialschulen, die eine Vorstufe zu den Gymnasien bildeten. Ein kleiner Kreis besuchte die Gymnasien, die in Münster, Coesfeld und Meppen von Jesuiten, in Rheine, Warendorf, Vreden und Vechta von Franziskanern geleitet wurden. Ein Promemoria Overbergs an den Landtag vom Jahre 1786 zeigt deutlich, daß in den Volksschulen der Besuch, die Ausstattung der Schulräume, die Methode, die Vorbildung und Besoldung der Lehrer vieles zu wünschen übrig ließ. Über die Zustände auf den Gymnasien klagte Fürstenberg in einer Verordnung vom Jahre 1778 und anderswo, daß Spitzfindigkeiten, Terminologien, Distinktionen und die trockene Aufzählung der Scholastiker und Kasuisten pro und contra überhand genommen hätten; das Hauptgewicht wurde zudem auf den Unterricht in den alten Sprachen gelegt, worin die Schüler zu einem „Papageien-

(37) Synodalstatut vom 9. Oktober 1743: „Cum alias in synodis saepe decretum sit, ne pastores animarum in cooperatores subsidiarios constanter regulares admittant, huiusmodi decreta . . . renovanda atque iterum inculcanda esse duximus prout in praesenti synodo innovamus, inculcamus mandantes severe animarum pastoribus aliisque curatis, ne huiusmodi cooperatores subsidiarios sine praescitu et consensu vel nostro vel vicarii nostri in spiritualibus generalis constanter aut ad longum tempus sibi asciscant aut admittant“ etc. Eine ähnliche Vorschrift mit der Begründung „quo citius clerici juniores, admissi ad animarum curam, munere suo fungi possint“ wurde im Synodalstatut vom 14. März 1798 gegeben.

(38) Vgl. zum folgenden H. H a r d e w i g, Die Tätigkeit des Freiherrn Franz von Fürstenberg für die Schulen des Fürstbistums Münster, Dissertation, Hildesheim 1912; der Verfasser hat leider die Synodalstatuten aus der Zeit Fürstenbergs nicht berücksichtigt.

geplauder“ gedrillt würden. Er griff nun manche der neuen Erziehungsgrundsätze Rousseaus, die durch Basedow und Pestalozzi in Deutschland verbreitet waren, auf; das Auswendiglernen sollte eingeschränkt und das Miterleben des Schülers gefördert werden. Mathematik, Physik, Psychologie, Geographie und Geschichte und die deutsche Muttersprache erhielten einen größeren Zeitraum im Lehrplan.

Auf religiösem Gebiete⁽³⁹⁾ dagegen war Fürstenberg ein heftiger Gegner Rousseaus und auch der deutschen Philanthropen, die einen konfessionslosen Religionsunterricht für genügend hielten; er unterscheidet sich in diesem Punkte wesentlich von den Anhängern der Aufklärung. Denn der Minister des Hochstiftes Münster war eine echt religiöse Natur und stellte dementsprechend den Religionsunterricht in den Mittelpunkt des Unterrichtes, bei dem auch das Schulgebet und die Lesung der Bibel Beachtung finden sollten. „Der Eifer, mit dem er den Religionsunterricht gegen Basedow verteidigte, war nicht erheuchelt. Fürstenberg hat auch keineswegs der liberalen Richtung in der katholischen Kirche, die ihren Ausdruck im Febronianismus fand, nahe gestanden“, wenn er auch eine „bisher nicht aufgeklärte“ Abneigung gegen Orden und Klöster hatte.

Der Eifer Fürstenbergs für die Erneuerung und Vervollkommnung des Schulwesens hat nun ohne Zweifel sich auch auf den Synoden betätigt und die Synodalstatuten beeinflusst, besonders seitdem er als Generalvikar (1770) und infolge der Abwesenheit der münsterschen Bischöfe eine entscheidende Stimme auf den Synoden hatte. So erklärt sich die bisher zu wenig beachtete Tatsache, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis 1802 Erziehungs- und Schulfragen eine bevorzugte Stelle und breiten Raum in den Synodalstatuten einnehmen; im wesentlichen behandeln die Statuten das genannte Thema in dreifacher Weise: durch Warnung vor den falschen Geistesströmungen der Zeit, durch vielseitige Anordnungen über Katechese und Unterricht und endlich durch Verordnungen über die Ausbildung des Klerus⁽⁴⁰⁾. So wird auf der Frühjahrsynode 1801 eindringlich vor den Lehren einer falschen Philosophie und Wissenschaft gewarnt und das Studium der

(39) H. Hardewig, a. a. O. S. 33 ff. u. 41.

(40) Die im folgenden zitierten Statuten sind enthalten in den Statuta Synodalia impressa 1675—1846 des Bisch. Generalvikariates zu Münster.

Wahrheit empfohlen: „Nostris quoque temporibus perquam necessaria est scientia philosophiae verae, ut falsae illi et fucatae obviam iri possit, utque per intimam humani animi notitiam occultae et subdolae artes seductoris detegantur“. Ein besonders wertvolles Zeugnis für den oben gezeichneten echt katholischen Reformeifer Fürstenbergs auf dem Gebiete der Wissenschaft sind seine Mahnungen und Warnungen, die er nach dem Tode des letzten Fürstbischofs auf der von ihm selbst geleiteten Synode am 30. März 1802 über die seichten Lehren der Aufklärung ausspricht. Auch jüngere Kleriker seien betört worden, schöpften für ihre Predigten aus Zisternen, anstatt die Wahrheit der hl. Schrift, den Vätern und kirchlichen Schriftstellern zu entnehmen.

Für *Katechese* und *Unterricht* werden die früheren Vorschriften ständig wiederholt. Im Synodalstatut vom 8. Oktober 1765, also kurze Zeit nach der Erhebung Fürstenbergs zum Minister des Hochstiftes, werden zur Vereinheitlichung des katechetischen Unterrichts der neue „Katholische Katechismus oder gründliche Unterweisung in der allein seligmachenden Glaubens- und Sitten-Lehr, gedruckt zu Cölln am Rhein bey Franz Balthasar Neuwirth, unter der fetten Hennen 1765“ und die katechetische Unterweisung in deutscher Muttersprache vorgeschrieben („Decernimus, ut christianae doctrinae rudimenta Germanice tradentes, tum sententiis, tum dictionibus et vocibus utantur, quibus compellatus paulo ante liber deprehenditur conscriptus“). Am 15. März 1768 wird auf der Synode verordnet, daß die Seelsorger wenigstens zweimal wöchentlich die Schulen besuchen und über Mißstände sofort an den Archidiakon berichten; auch wird die mangelhafte Besoldung der Landlehrer beklagt und Abhilfe in Aussicht gestellt. Im Synodalstatut vom 7. Oktober 1793 werden die „Elementa Paedagogiae“ Overbergs empfohlen; im Statut vom 28. Februar 1799 werden die Seelsorger angewiesen, die Lehrmethode der Lehrer genau zu prüfen ⁽⁴¹⁾.

(41) Ueber die Katechese handeln z. B. noch folgende Synodalstatuten: vom 1. Oktober 1781 eingehend; vom 27. März 1784: „Tentamine super habilitate ludimagistrarum jussu Nostro nuper suscepto innotuit, complures horum in re catechetica apprime versatos idque parochorum opera effectum fuisse, qui privata institutione magistros in methodo catechizandi erudierunt. Praeclarum istiusmodi consilium quemadmodum benevolentia singulari et commendatione prosequimur, ita reliquis parochis exemplum, quod imitentur proponimus, ut videlicet non scholas modo crebro visitent, sed et magistros in proponendis scite explicandisque quaestionibus catecheticis imbuant“; am 12. März 1800 „Maximi momenti est, ne pueros e schola dimissos eorum quae modo didicerunt ac nondum satis infixam animis et meditata habent, oblivio subeat. Quapropter opus est, ut illi postquam

Auch der Erziehung des jungen Klerus widmen die Synoden zur Zeit Fürstenbergs eine erhöhte Aufmerksamkeit. Charakteristisch dafür ist das Synodalstatut, das am 16. Oktober 1798 publiziert wurde, das sich in sieben Punkten mit der aszetischen und wissenschaftlichen Ausbildung der Theologen befaßt. Für den Empfang der Subdiakonatsweihe und der Priesterweihe werden achttägige, für das Diakonat wenigstens dreitägige Exerzitien und nach den Exerzitien ein öffentliches Examen für die Ordinanden verordnet. Bezüglich der Studien werden die Theologen darauf hingewiesen, daß alle Disziplinen, die humanistischen, philosophischen und theologischen eng miteinander verbunden sind, sich gegenseitig stützen und so gleichsam nur eine Disziplin bilden; deshalb sollen die Studenten ihre Kenntnisse in allen Fächern wieder auffrischen, um vor Einseitigkeit bewahrt zu bleiben.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um den bisher von der Fachliteratur übersehenen Einfluß der Fürstenbergischen Schul- und Erziehungsreformen auch auf das Synodalleben nachzuweisen und herauszustellen; die vom Geiste Fürstenbergs durchwehten Synodalstatuten der letzten 30 bis 40 Jahre des Fürstbistums legen weiterhin davon Zeugnis ab, daß in der Person des münsterischen Ministers und Generalvikars bei aller Aufgeschlossenheit für neue Ideen und Methoden ein wachsamer und tatkräftiger Hüter der katholischen Überlieferung und ein Feind der falschen und seichten Aufklärungsbestrebungen aufgestanden war, so daß das Erbe des hl. Ludgerus vor den schädlichen Wirkungen der Aufklärung verschont blieb, — „ein streng katholischer Mann, der die neuen Ideen seiner Zeit, so viel und so gut es ging, mit der Lehre der katholischen Kirche in Einklang zu bringen suchte, der unerbittlich alles von sich wies, was mit ihr in Widerspruch geraten konnte, ja für sein Wirken die katholische Kirche als Ausgang nahm.“

5. Die letzte Periode in der Geschichte der Synoden.

In den folgenden zwei Jahrzehnten ruhte das Synodalleben fast ganz, denn die Säkularisation trug die weltliche Herrschaft der

ad sacram coenam admissi iam fuerint, institutioni de hoc sacramento saltem anno subsequente iterum intersint. In pluribus huius dioecesis parochiis id laudabiliter institutum esse constat, ut et adultioris aetatis parochiani sese certis horis addicant, institutioni religionis morumque atque catechesibus habendis et simul ad eos audiendos magis accomodandis intersint. Quod institutum summopere commendamus etc.

münsterschen Fürstbischöfe zu Grabe, kriegerrische Wirren der Napoleonszeit brachen über das Bistum herein und als unheilvolle Folge dieser politischen Umwälzungen eine lange Sedisvakanz von 1802—1821. Diese materiellen und moralischen Wunden hat das Bistum Münster besser als andere Diözesen überstanden, weil es durch die Bemühungen Fürstenbergs innerlich gefestigt war. Es fehlte auch nicht an Männern, die besonders der von der neuen preußischen Obrigkeit geübten staatlichen Kirchenhoheit entgegen-traten und der polizeistaatlichen Willkür das Prinzip der Koordination von Kirche und Staat entgegensetzten. Als einer der ersten Bekämpfer des Polizeistaates zeichnete sich der Freiherr Franz Otto Droste zu Vischering mit seiner Schrift „Über Kirche und Staat“, Münster 1817, aus: „Wir dürfen den Mut nicht sinken lassen“, so lautet sein Weckruf; „wir sollen dem mächtigen Schutze Gottes vertrauen, daß an seiner Hand die Führer des Volkes das Werk vollbringen werden, nicht auf dem lockeren Boden augenblicklicher Konvenienz gebaut, je nachdem eine mehr oder minder sich liberal nennende Politik der Kirche eine Stelle einzuräumen etwa für gut finden möchte, sondern gestützt auf Gerechtigkeit, Achtung und Zutrauen, auf daß es dauernden Bestand erhalte und die Kirche ihre Bestimmung, Heil und Segen über die Völker zu verbreiten, zu erfüllen imstande sein möge. Wir dürfen nicht verzagen, daß nicht endlich die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche auch praktisch allgemein anerkannt, daß nicht wirksame Mittel gefunden und ergriffen werden sollten, ihren Bedürfnissen abzuhefen, ihrer Freiheit und ihren Rechten von Staats wegen eine feste Garantie zu sichern“ (42). Die Hoffnung Droste's auf ein rechtlich geregeltes Verhältnis von Staat und Kirche und damit auch auf ein ungehinder-tes, segensvolles Wirken der Kirche erfüllte sich teilweise schon bald durch die Vereinbarung zwischen Preußen und Rom in der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 (43). Doch wurde durch dieses Konkordat nur die äußere Organisation der Kirche wiederhergestellt, das innere Leben blieb an den Staat gebunden: „In die Fesseln des Allgemeinen Landrechtes war durch die päpstliche Bulle eine Bresche nicht gelegt worden. Allen Ver-

(42) Vgl. J. B. Kibling, Geschichte des Kulturkampfes im deutschen Reiche, Freiburg 1911, I S. 166—167.

(43) Vgl. V. Bierbaum, Vorverhandlungen zur Bulle *De salute animarum*. Ein Beitrag zur römisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlicher vatikanischer Archivalien. (48. Heft der Veröff. der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft), Paderborn 1927.

suchen hatte die Regierung hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, die Fortdauer der Unfreiheit der katholischen Kirche in Preußen war besiegelt“ (44).

Die seit dem im Jahre 1801 erfolgten Tode des letzten Fürstbischofs verwaiste Diözese erhielt endlich unter königlicher Zustimmung durch Bulle Pius' VII. vom Jahre 1820 einen Oberhirten in der Person des Fürstbischofs von Korvey, Freiherr von Lüning. Damit beginnt eine neue Periode (1821—1846) in der Geschichte der münsterschen Synoden. Sie ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: die Statuten sind meistens von kürzerem Umfang, enthalten oft nur die Bestätigung der Synodalexaminatoren und bedürfen der staatlichen Genehmigung durch den Oberpräsidenten. Die Teilnahme an der Synode beschränkt sich im wesentlichen auf das Domkapitel und die Geistlichkeit der Stadt Münster und der Verlauf war recht schlicht. Zweimal jährlich, am Dienstag nach Laetare und Dienstag nach dem Feste der hl. Gereon und Viktor, kam der Bischof nach beendigtem Hochamte auf das Chor des Domes und nahm auf seinem Throne Platz, worauf eine lateinische Synodalrede von etwa einer halben Stunde an den versammelten Klerus gehalten wurde. Dann wurden die etwa zu veröfentlichenden Statuten oder Dekrete verlesen, die oft nur die Ernennung oder Bestätigung der Synodalexaminatoren für die Prüfungen der Weiehekandidaten und für die Pfarrexamina enthielten. Seit dem Jahre 1838 wurde auch keine Synodalrede mehr gehalten, sodaß infolgedessen fast nur noch der Domklerus der Synode beiwohnte (45). Der letzte synodale Erlaß mit zu publizierenden Statuten wurde in dieser Periode am 21. März 1846 von Bischof Caspar Max geschrieben und auf der letzten Synode vom 24. März 1846 veröffentlicht.

In dem soeben entworfenen Gesamtbild dieser Periode seien noch einige Partien schärfer ausgeführt. Nachdem der lang verwaiste münstersche Bischofsstuhl durch die am 7. Juli 1821 erfolgte Inthronisation des Bischofs von Corvey, Ferdinand von Lüning, wieder besetzt war, ließ dieser am 16. Oktober 1821 wieder eine Synode abhalten und Statuten publizieren; sie behandeln die Examen der Weiehekandidaten, die Mitarbeit aller Geistlichen in der Seelsorge wegen des Priestermangels, die Visitation der Schulen

(44) K. Bachem, *Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei*, Köln 1927, S. 168.

(45) G. Phillips, *Die Diözesansynode* S. 88.

durch den Seelsorger, den Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, die würdige Feier der hl. Messe, die Mißbräuche bei Prozessionen und kirchlichen Festen. In den folgenden Jahren bis 1826 rät das Domkapitel „wegen der mißlichen Gesundheitslage“ des Bischofs, wegen der bevorstehenden neuen Anordnungen über die Vollziehung der Bulle *De salute animarum* und aus ähnlichen Gründen von der Abhaltung einer Synode ab ⁽⁴⁶⁾.

Der Einfluß der von Preußen weitgehend beanspruchten staatlichen Kirchenhoheit zeigte sich sofort bei der ersten Synode von 1821. Der Bischof richtete am 12. Oktober 1821 folgendes Schreiben an das „hochpreisliche Oberpraesidium“ in Münster: „Einem hochpreislichen Oberpraesidium beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß am 16. dieses in der hiesigen Cathedral-Kirche der gewöhnliche Herbst-Synodus gehalten wird, auch lege ich das am gedachten Tage abzukündigende Decret zugleich in Abschrift an.“ Diese Ankündigung der Synode und die Vorlegung der Synodaldekrete wiederholte sich bei den folgenden Synoden; jedoch wurde später ausdrücklich auch „die von Staats wegen zu ertheilende Genehmigung des Abdruckes und der Vertheilung“ des Synodaldekrets vom Bischof eingeholt. Als Antwort auf dieses Gesuch erfolgte in der Regel die Mitteilung: „Gegen den Abdruck und die Vertheilung des Vorstehenden waltet von Staatswegen kein Bedenken ob.“

Am 18. März 1825 starb Bischof Ferdinand von Lünig. Nachdem am 15. Juni 1825 Kaspar Maximilian, Reichsfreiherr Droste zu Vischering, vom Domkapitel zum Bischof erwählt und am 4. April 1826 inthronisiert war, wurden Synoden wieder regelmäßig zweimal im Jahre abgehalten. Inhaltlich sind die publizierten Statuten ⁽⁴⁷⁾ nicht von der Bedeutung wie die des 17. und 18. Jahrhunderts, was ohne Zweifel in der staatlichen Kontrolle und auch in der gefährlichen Reformbewegung der Synodiker im übrigen Deutschland begründet war. Der schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts von liberaler Seite erhobene Ruf nach Synoden wurde in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Diözesen, besonders in Süddeutschland von neuem und stärker erhoben. Man forderte Umgestaltung der liturgischen

(46) Vgl. Bischöfliches Generalvikariat Münster, Aktenband „Synodalia inchoantia ab anno 1821.“

(47) Vgl. zum folgenden Bisch. Generalvikariat Münster, Statuta Synodalia impressa 1675—1846 und Pfarr-Akten III. Heft aus dem Pfarrarchiv von St. Ludgeri zu Münster.

Bücher, Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst, Aufhebung des Zölibats und Beschränkung der bischöflichen Gewalt. Ein wirksames Mittel zur Durchführung dieser Forderungen erblickte man in den Synoden, auf denen Geistliche und Laien, durch die Wahl des Volkes berufen, mit einem *votum decisivum* entscheidenden Einfluß haben sollten⁽⁴⁸⁾. Kein Wunder, daß infolge einer solchen Bewegung, die noch bis nach der Würzburger Bischofsversammlung⁽⁴⁹⁾ von 1848 dauerte, viele Bischöfe die Synoden ruhen ließen oder wie in Münster auf das Notwendigste nach Inhalt und Form beschränkten.

Um einige Beispiele für den behandelten Gegenstand der wichtigeren Statuten von 1826—1846 anzuführen, so enthalten die auf der Synode vom 17. Oktober 1826 veröffentlichten Statuten eine genauere Anweisung für die Verwaltung des hl. Bußsakramentes, die Statuten vom 16. Oktober 1827 erneuern neun frühere Synodaldekrete aus den Jahren 1764—1802, die Statuten vom 9. Oktober 1829 geben liturgische Anweisungen, die Statuten vom 11. Oktober 1842 betonen die Verpflichtung des Klerus zu Predigt und Katechese, ebenso die vom 28. März 1843, die Statuten vom 19. März 1844 rügen verschiedene Nachlässigkeiten des Klerus, die Statuten vom 15. Oktober 1844 bekämpfen das weitverbreitete Laster der Trunksucht („*ebrietas in hisce septentrionalibus terrae regionibus pro dolor nimium vulgaris*“) und empfehlen den Bruderschaften, das *votum temperantiae* in ihre Statuten aufzunehmen; die Statuten vom 4. März 1845 empfehlen eindringlich die Beteiligung der Geistlichkeit an Exerzitien, die Statuten vom

(48) H. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868, S. 238 f.

(49) Auf der Würzburger Versammlung wurden sehr sorgfältig die Gründe für und gegen die Synoden erörtert. So bemerkt z. B. der Erzbischof von Freiburg, daß er es bei dem damaligen Zustande seiner Diözese nicht für rätlich halte, auf Abhaltung von Diözesansynoden einzugehen, denn das an ihn gestellte Verlangen sei ein ganz ungeordnetes gewesen, indem Zuziehung von Laien, Aufhebung allgemeiner Kirchendisziplinargesetze und Beitritt des Erzbischofs zu den Beschlüssen der Majorität der Synode gefordert wurde. Trotz vieler der geäußerten Bedenken wurde in Würzburg unter anderem einstimmig beschlossen, die Synoden „mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste der einzelnen Diözesen sobald als möglich nach gehöriger Vorbereitung und in kanonischer Form“ abzuhalten. *Acta et Decreta sacr. Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis, Freiburg 1879, 5. Bd. S. 1067 u. 1084.* — Auf die Würzburger Versammlung folgte eine Flut von Schriften über das Thema „Synoden“; vgl. A. J. Binterim, *Wie können Diözesansynoden durch andere kanonische Mittel ersetzt werden? Nebst einem Rückblick auf die im Jahre 1849 in Deutschland erschienenen Schriften über kirchliche Zustände und Diözesansynoden, Düsseldorf 1850.*

14. Oktober 1845 ermahnen zum Eifer im Schulwesen und zur Fürsorge für den Nachwuchs des Klerus, das letzte Statut vom 21. März 1846 gibt Verordnungen über die würdige Feier der hl. Messe.

Das Synodalleben der Diözese schließt nach einer fünfzigjährigen Unterbrechung mit der Synode vom 10. bis 12. August 1897, welcher dann als letzte die vom 14. bis 16. Oktober 1924 folgte. Diese beiden Synoden, die unter Bischof Dr. Hermann Dingelstad und Dr. Johannes Poggenburg stattfanden, sind in ihren Statuten ganz aus der neuen Zeit geboren und den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt. Sie stehen durch ihre erschöpfende Behandlung der Zeitfragen hoch über den meisten ihrer Vorgängerinnen. Sie legen aber auch, wie die ganze Geschichte der früheren Synoden, ein glänzendes Zeugnis ab von der ewig jungen Lebenskraft der hl. Kirche⁽⁵⁰⁾.

Wohl treten in den meisten Statuten von der ältesten Vergangenheit bis zur Gegenwart naturgemäß die Schatten stärker hervor als das Licht, die Übelstände und Krankheiten deutlicher und zahlreicher als gesunde Frömmigkeit und apostolisches Wirken; und die Kirche des hl. Ludgerus siechte auch wirklich wie die Gesamtkirche, öfters in Schwäche dahin, „am Leibe tragend das Sterben des Herrn Jesus“. Aber es war nur ein Ruhen in ihrem Lauf und ein zeitweiliges Feiern der Kräfte. Die Synodalakten von sieben Jahrhunderten gestatten es, das Wort des Kardinals Newman von der katholischen Kirche in ihrer Gesamtheit auch auf die m ü n s t e r s c h e Diözesankirche anzuwenden: „Es gab Zeiten, da die Kirche in etwas hineingezogen wurde, was beinahe ein Zustand von Ersterben war. Aber ihre wundervollen Auferstehungen, gerade wenn die Welt über sie schon triumphierte, sind ein neuer Beweis, daß in dem System von Amt und Lehre, zu dem sie sich entwickelte, kein Keim ist zu Verfall. Sie steht wieder auf und ist dieselbe, mehr denn vorher: alles ist an seinem Platze und bereit zur Tat; Lehre, Bräuche, Grundsätze, Rangordnung, Verwaltung wie vorher . . . sie ist dieselbe über allen Zweifel“.

(50) Vgl. M. Bierbaum, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht. (19. u. 20. Heft der Schriften zur deutschen Politik, hrsg. von G. Schreiber.) Freiburg 1928, S. 59 ff.